Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 32 (1881)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bei Grenzstreitigkeiten entscheidet in erster Linie eine vom Regierungsrath gewählte, aus drei sachkundigen, unparteiischen Männern bestellte Vermarkungskommission. Gegen deren Entscheid steht der Weiterzug an die ordentlichen Gerichte innert Monatsfrist offen. Bei Vornahme der Vermarkungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß unregelmäßige Grenzen möglichst regelmäßig und krumme thunlichst gerade gelegt und überhaupt möglichst lange, gerade Grenzlinien gebildet werden. Die Grenzlinien sind auf ein Meter Breite aufzuhauen und offen zu erhalten. — Zur Abgrenzung des Waldes vom anderen Kulturland desselben Eigenthümers können Mauern, Dämme, Gräben, Pfähle und Bäume dienen, immerhin sollen in die Hauptbiegungspunkte Marksteine gesetzt werden.

Vereinsangelegenheiten.

Forstliches Versuchswesen. Auf die Eingabe des schweizer. Forstvereins an das eidg. Departement für Handel und Landwirthschaft vom 9. August 1878, die Organisation des forstlichen Versuchswesens betreffend, hat der Bundesrath am 2. November 1880 beschlossen: An der nächsten Session der Bundesversammlung noch keine dießfällige Vorlage zu machen. Begründet wird dieser Beschluß nach einer dem ständigen Komite zugegangenen Mittheilung des Departements für Handel und Landwirthschaft in folgender Weise:

„Das Forstwesen ist nur in einigen wenigen Kantonen (und ver„einzelten Gemeinden) so weit entwickelt, um sich am Versuchswesen jetzt „schon mit sicherem Erfolg betheiligen zu können; alle übrigen Kantone „sind noch in der Organisation ihres Forstwesens oder in der Durch„führung der dringendsten Bestimmungen des eidgenössischen Forstgesetzes „und ihrer speziellen Gesetze und Verordnungen begriffen und daher sind „von diesen vorläufig forstliche Versuche nicht zu erwarten.

„Ferner ist in der Schweiz für Belehrung im Gebiete des forstlichen, „sowie des Versuchswesens überhaupt so viel als nichts geschehen und „dürfte daher selbst manchem Gebildeten das Versuchswesen wenig bekannt „und dessen Nutzen kaum ersichtlich sein".

Unter solchen Verhältnissen erwartet der Bundesrath für eine Botschaft betreffend das forstliche Versuchswesen bei den eidgen. Räthen keine günstige Aufnahme und will mit der Vorlage einer solchen zuwarten, bis die forstliche Organisation weiter fortgeschritten und die Mitbetheiligung

einer größeren Anzahl von Kantonen gesichert sei. Unterdessen will er in geeigneter Weise Belehrung verbreiten und der Botschaft in den Räthen die Annahme zu sichern suchen.

Mittheilungen.

Die Verjüngung der Weißtanne nach den Verhandlungen der Versammlung deutscher Forstmänner in Wildbad vom 13.—17. September 1880.

Auf der von 351 Theilnehmern besuchten Forstversammlung in Wildbad wurden die Buchenhochwaldwirthschaft und die Verjüngung der Weißtannenbestände gründlich besprochen; erstere mit Rücksicht auf die Befriedigung der größeren Nachfrage nach Nutzholz, letztere behufs Abklärung der Frage, ob der schlag- oder fehmelweise Betrieb den Vorzug verdiene.

Aus der Besprechung der Buchenhochwaldfrage ging hervor, daß bei dem sich allgemein geltend machenden Streben nach Erzielung des höchsten Reinertrages die reine Buchenbrennholzwirthschaft der gesteigerten Konsumtion fossiler Brennstoffe wegen in großen Waldungen nicht beibehalten werden könne, um so weniger, als der Absatz an Buchennutzholz trotz der steigenden Verwendung von solchem, nie sehr groß sein werde; daß aber dessenungeachtet eine rücksichtslose Verdrängung der Buche durch Nadelhölzer bei den günstigen wirthschaftlichen Eigenschaften der ersteren und dem Steigen der Nachfrage nach Buchennutzholz nicht rathsam erscheine. Es sei vielmehr darauf hinzuwirken, den Buchenbeständen Holzarten beizumengen, welche gesuchte Nutzhölzer liefern, beziehungsweise gemischte Bestände im eigentlichen Sinne des Wortes zu erziehen und die Nutzholzproduktion durch geeignete Bestandespflege, durch Einführung des Ueberhaltbetriebes und durch Erweiterung des Buchennutzholzmarktes zu begünstigen. Unter keinen Umständen sei auf die Erhaltung der Buche als Bodenschutzholz zu verzichten.

Bei Besprechung der Erträge an Buchennutzholz zeigte es sich deutlich, daß selbst ganz gewissenhaft erhobene Verhältnißzahlen nur dann zu richtigen Schlüssen über wirthschaftliche Fragen — hier des Buchennutzholzabsatz — führen, wenn man die Verhältnisse, unter denen sie gesammelt wurden, genau kennt. Bei geringer Ausdehnung der Buchenhochwaldungen ist der gesammte Absatz an Buchennutzholz bei hohem Prozentsatz klein, währenddem er in großen Buchenrevieren bei kleinem Prozentsatz ganz bedeutend sein kann.